

## Hinweis auf Steuerbefreiung in einer Rechnung

Am 14. November 2012 hat der BFH entschieden, dass im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, wenn in der Rechnung der entsprechende Hinweis auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung fehlt (BFH v. 14. November 2012, XI R 8/11).

### 1. Sachverhalt

Streitig war, ob die Lieferung einer Motoryacht von Deutschland nach Spanien als innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1b) UStG steuerfrei ist. Ausweislich des im Rahmen der Lieferung ausgestellten CMR-Frachtbriefs versandte der deutsche Lieferer die Yacht durch einen Frachtführer nach Spanien. Die Rechnung wies keine Umsatzsteuer aus. Sie enthielt den Zusatz „VAT@zero for export“, aber **keinen ausdrücklichen Hinweis** auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung und deren Steuerfreiheit. Das Finanzamt versagte daraufhin im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung die Steuerfreiheit.

### 2. Entscheidung des BFH

Der BFH ist mit seinem Urteil vom 14. November 2012 der Auffassung des Finanzamtes gefolgt und hat die Steuerbefreiung mit dem Argument versagt, dass in der Rechnung der Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung fehle. Dadurch verweigerte der BFH mangels Belegnachweis nach § 17a Abs. 1 UStDV die Steuerbefreiung, da der deutsche Lieferer keine den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung ausgestellt habe. Die Rechnung wurde zwar ohne Ausweis von Umsatzsteuer erteilt, der gemäß § 14a Abs. 1 S. 1 UStG erforderliche Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung wurde aber nicht aufgenommen.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [c.gach@maack-company.com](mailto:c.gach@maack-company.com)

Der Vermerk „VAT@zero for export“ genüge diesen Anforderungen nicht, denn dem Wortlaut lasse sich nicht entnehmen, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handle. Vielmehr könne es sich auch um eine Lieferung in ein Drittland (Ausfuhr) handeln. Da auch im CMR-Frachtbrief konkrete Angaben zu Ort und Tag der Versendung gefehlt haben, könne dieser nicht als Versendungsbeleg qualifiziert werden.

Schließlich ist immer von der Steuerpflicht einer Lieferung auszugehen, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder sich die Nachweisangaben bei einer Überprüfung als unzutreffend erweisen oder berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben bestehen.

### 3. Empfehlung

Achten Sie im Rahmen einer Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen stets auf die Verwendung eines korrekten Rechnungstextes. Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung sollte der Hinweis durch die Formulierung „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ erfolgen, bei einer Lieferung außerhalb der EU sollte der Begriff „Ausfuhr“ verwendet werden. Der Hinweis kann zwar in umgangssprachlicher Form erfolgen, er muss aber dennoch eindeutig und unmissverständlich sein.



**Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99**  
**E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)**

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter  
von PKF Maack & Company abonnieren.

---

Empfänger

---

Firma

---

E-mail